

Alkuin und der Gottesdienst der Hofkapelle

Von

Angelus Albert Häußling OSB

In seinem zu Recht geschätzten Werk über „Die Hofkapelle der deutschen Könige“ hat Josef Fleckenstein¹⁾ auch für Alkuin die Frage nach der Zugehörigkeit zu dieser Institution gestellt. Er hält es für „kaum zweifelhaft“, „daß er in enger Beziehung zur Kapelle stand“, stellt aber fest, daß „beim Fehlen konkreter Quellenaussagen die Frage nach seiner Zugehörigkeit zur Hofkapelle offen bleiben“ muß. Gerade unter Karl dem Großen sei damit zu rechnen, daß es am Hofe auch „einzelne freiere Möglichkeiten“ gegeben haben könne, zumal für eine Persönlichkeit mit der Sonderstellung eines Alkuin²⁾.

Eine systematische Durchsicht der Briefe Alkuins auf liturgiegeschichtliche Materialien hin gab Anlaß, die Stellung Alkuins zur Hofkapelle näher zu bestimmen. Ausgangspunkt der Nachforschung ist der Gottesdienst am Königshof, den hauptsächlich, ja nach dem durchgängigen, stillschweigend vorausgesetzten Urteil der Forschung fast allein die Hofkapelle trägt. Nun konnte J. Fleckenstein darauf verweisen, daß zufolge der Königserhebung Pippins 751 der Gottesdienst am Hof staatspolitische Wichtigkeit erhält: Gott hat das Königtum verliehen, der König wiederum, an seinem Hofe Gottesdienst haltend, huldigt vor dem höchsten Herrn und demonstriert zugleich seine in Gott gegründete Herrschaft. Der Gottesdienst des Königs ist Unterpfand und Erweis der *stabilitas regni*³⁾.

Die Briefe Alkuins enthalten an zwei Orten mögliche Angaben über sein Verhältnis zur Hofkapelle und zum Hofgottesdienst: in der Titulatur des Briefformulars, das die Schreiben einleitet, können Angaben stehen, die ihn als Mitglied der Hofkapelle ausweisen; außerdem gibt es im Brieftext selbst sachbezogene Angaben.

Doch die Durchsicht der Titulatur zeigt eine derartige Variabilität der Selbstbezeichnungen Alkuins, daß nicht auf eindeutige Schlüsse über die Zugehörigkeit zu einem festumschriebenen Personenkreis zu hoffen ist. Meist gibt Alkuin seinem Namen den Zusatz *humilis levita*, *humilis diaconus*. Doch besonders in den Briefen an die Vertrauten, an Karl, Arn, Adalhard, Angilbert, sind die Selbstbezeichnungen Alkuins ebenso vielfältig wie „juristisch“ unbrauchbar.

¹⁾ Josef Fleckenstein, Die Hofkapelle der deutschen Könige. 1. Teil: Grundlegung. Die karolingische Hofkapelle (Schriften der MGH 16, 1, 1959). (Der 2. Teil des Werkes, 1966 erschienen, behandelt die nachkarolingische Zeit und wird hier nicht mehr beigezogen.)

²⁾ J. Fleckenstein, Hofkapelle S. 70, dazu auch Nachtrag S. 240: „Für die engen Beziehungen Alkuins zur Kapelle Karls d. Gr. spricht auch seine Verfasserschaft mehrerer Briefe, die er im Namen Karls geschrieben hat.“ (Folgt Hinweis auf die Aufsätze von Fr. C. Scheibe, DA 14 [1958] S. 221 ff. und 15 [1959] S. 181 ff.)

³⁾ J. Fleckenstein, Hofkapelle S. 37. Hier wird auch auf das Formular der karolingischen Königsurkunden verwiesen, die die Verleihung der Herrschaft durch Gott und den königlichen Vorsatz hervorkehren, im Herrscheramt den Willen Gottes zu erfüllen; ferner wird noch die bekannte Tatsache genannt, daß seit Pippins Königserhebung die Annalen regelmäßig die Festfeiern des Königs notieren, diese also als staatspolitische Akte betrachtet werden. S. auch J. Fleckenstein, Hofkapelle S. 233: der „herrscherliche Gottesdienst“ ist „die zentrale geistliche Funktion der Hofkapelle“ unter Karl.